

Anlage 4

Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung gemäß § 45 SGB XI

zwischen

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Str. 28, 81739 München,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG – als
landwirtschaftliche Pflegekasse,

nachfolgend Pflegekassen genannt

- einerseits -

und

der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e. V., München
dem Deutschen Caritasverband, Landesverband Bayern e. V., München
dem Diakonischen Werk, Landesverband der Inneren Mission e. V., Nürnberg
dem Bayerischen Roten Kreuz, Landesgeschäftsstelle München
dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V., München
dem Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
dem Lebenshilfe Landesverband Bayern e.V., Erlangen

- andererseits -

§ 1

Vergütungssätze

- (1) Die Schulung in der häuslichen Umgebung (gem. § 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung) wird von den Pflegekassen nach Vorlage des Berechtigungsscheins I nach der Anlage 3a mit einem Betrag in Höhe von 110.- € dem Leistungserbringer vergütet. Dieser Betrag umfasst den gesamten Aufwand für alle im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung notwendigen Auslagen. Dazu gehört auch die i. V. m. der Schulung auszuhändigende Literatur.
- (2) Der Kompaktkurs (gemäß § 4 Nr. 2b der Rahmenvereinbarung) wird von den Pflegekassen nach Vorlage des Berechtigungsscheins II nach der Anlage 3b mit 55.- € pro Pflegeperson dem Leistungserbringer vergütet, sofern die Pflegeperson an mindestens 4/5 (von 10 Stunden) des Schulungskurses teilgenommen hat. Nimmt die Pflegeperson nicht an mindestens 4/5 des Schulungskurses teil, ermäßigt sich der Betrag entsprechend. Die Vergütung umfasst auch die i. V. m. dem Schulungskurs auszuhändigende Literatur, sofern diese nicht bereits im Rahmen der Schulung in der häuslichen Umgebung zur Verfügung gestellt wurde.

- (3) Der Spezialkurs (gemäß § 4 Nr. 2c der Rahmenvereinbarung) wird von den Pflegekassen nach Vorlage des Berechtigungsscheins II nach der Anlage 3b, mit 27.50 € pro Pflegeperson dem Leistungserbringer vergütet, sofern die Pflegeperson an mindestens 3/4 (von 4 Stunden) des Schulungskurses teilgenommen hat. Bei Spezialkursen mit abweichenden Zeitanätzen erfolgt eine rechnerische Anpassung der Vergütung entsprechend der Abweichung. Kosten die aufgrund der Besonderheit des Spezialkurses anfallen, können nach Absprache mit der zuständigen Pflegekasse bei der Erstattung berücksichtigt werden, wenn die Pflegekasse ihre Zustimmung vorher schriftlich erteilt hat.
- (4) Mit der Vergütung nach Abs. 1, 2 und 3 sind alle anfallenden Kosten (personeller, sachlicher und räumlicher Art) abgegolten. Sofern die Anmietung externer Schulungsräume nach § 5 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung erforderlich ist, wird eine zwischen der zuständigen Pflegekasse und dem Leistungserbringer vor Ort ausgehandelte Mietkostenpauschale bezahlt.
- (5) Zwischen den Vertragsparteien besteht Konsens, dass aufgrund der speziellen Ausrichtung der Leistungen mit der Vereinbarung der Entgelte keinerlei Präjudizien für andere Leistungsbereiche und Entgeltvereinbarungen verbunden sind.

§ 2

Inkrafttreten und Dauer

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt für die Pflegekassen und für die Leistungserbringer, die ihr beigetreten sind, ab diesem Zeitpunkt. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Soweit in der Vergangenheit bereits von Pflegekassen Vergütungsvereinbarungen geschlossen worden sind, werden diese durch die vorliegende Vergütungsvereinbarung nicht automatisch durch Anerkennung abgelöst; dafür ist eine schriftliche Kündigung der Vergütungsvereinbarung durch eine der Vertragsparteien erforderlich.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2023 mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden und gilt bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

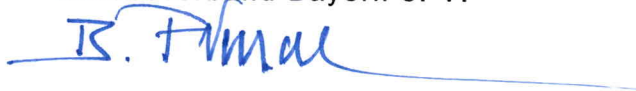
Unterschriftsblatt

München, den

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Bayern e. V.



Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e. V.



Pflegekasse bei der AOK Bayern
– Die Gesundheitskasse –



SVLFG – als landwirtschaftliche
Pflegekasse



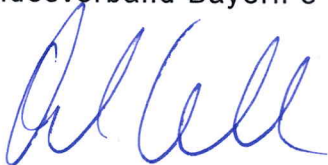
Diakonisches Werk
Landesverband der Inneren Mission e. V.



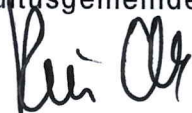
Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle München



Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e. V.



Landesverband der israelitischen
Kultusgemeinden in Bayern



Lebenshilfe
Landesverband Bayern e.V., Erlangen

